

GR

Gebührenreglement

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

vom 3. Juni 2013

mit Änderungen Gemeindeversammlungen vom 2. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE / EINBÜRGERUNGEN.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	6
Baugesuche und Voranfragen.....	6
Baukontrolle.....	8
Planung	8
DATENSCHUTZ	8
TAXIWESEN.....	8
VERSCHIEDENES	8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS	10

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ist konkret auszuweisen.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Siegelungswesen	Art. 15 Siegelung, Entsigelung (Erfassen Siegelungsprotokoll gratis)	Aufwandgebühr II
Erbrecht	Art. 16 Letzwillige Verfügung, Eröffnungen; für die Eröffnungen letztwilliger Verfügungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wird ein Notariat beauftragt.	Notariatskosten gemäss eff. Aufwand

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einzelpersonen bis 25 Jahre (bei Gesuchstellung)	Fr. 200.-- und externe Kosten
	² Einzelperson über 25 Jahre	Fr. 800.-- und externe Kosten
	³ Ehepaar unter 25 Jahre	Fr. 1'400.-- und externe Kosten

⁴ Ehepaare über 25 Jahre	Fr. 1'400.-- und externe Kosten
⁵ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
⁶ Ausserordentliche Aufwendungen bei der Prüfung und Behandlung von Einbürgerungsgesuchen	Aufwandgebühr II
⁷ Einbürgerungstest; Gebührrahmen (Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Gebührentarif fest)	Fr. 260.- bis Fr. 390.-

Ortspolizeiwesen

Ortspolizeiliche Massnahmen	Art. 19 Sämtliche Massnahmen im Rahmen der Ortspolizei (z.B. Desinfektionen, Ausschneiden von Ästen im Strassenbereich, usw.)	Aufwandgebühr II
Hundetaxe	Art. 20 ¹ Als Grundlage gilt das Kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012. Die Taxe ist im August für das laufende Jahr zu bezahlen. Eine Aufteilung der Abgabe in pro rata Beträge ist nicht möglich. ² Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	³ Taxe für den ersten Hund pro Haushalt	Fr. 70.--
	⁴ Taxe für jeden weiteren Hund pro Haushalt	Fr. 100.--

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Formelle und materielle Prüfung	Art. 21 Formelle und materielle Prüfung und Begutachtung inkl. Profil- und Baukontrolle und erste Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	
	a) kleine Baugesuche ohne neue Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 50.--
	b) kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit	Fr. 100.--
	c) Ordentliche Baugesuche; pro Gebäude oder pro Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 400.--

Ausserordentliche Aufwendungen	Art. 22 Ausserordentliche Aufwendungen bei der Prüfung und Behandlung von Baugesuchen und Voranfragen, Organisation und Teilnahme an Einspracheverhandlungen, wiederholte Mahnung von Mängeln, Stellungnahmen und Mitwirkungen in Verfahren übergeordneter Bewilligungsbehörden	Aufwandgebühr II
Bauentscheid inkl. Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung und vorzeitigen Baubeginn	Art. 23 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 50.-- pro Gesuch
	² Publikation	Fr. 50.--
	³ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁴ Weitere Bewilligungen inkl. Abnahmen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.--
	b) Gewässerschutz	
	- Grundgebühr, ohne Wohneinheit	Fr. 60.--
	- zusätzlich pro Wohn- und Gewerbeeinheit	Fr. 40.--
	c) Externe Amts-, Fach- und Mitberichte sowie Nebenbewilligungen und Werkleitungsnachführungen ¹	Aufwandgebühr III
	⁵ Abfassen Bauentscheid	
	a) kleine Baugesuche ohne neue Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 50.--
	b) kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit	Fr. 100.--
	c) Ordentliche Baugesuche; pro Gebäude oder pro Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 400.--
Antrag an Bewilligungsbehörde	Art. 24 ¹ Antrag an Bewilligungsbehörde inkl. Baukontrolle ohne Beanstandungen	
	a) kleine Baugesuche ohne neue Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 50.--
	b) kleine Baugesuche pro Wohn- und Gewerbeeinheit	Fr. 100.--
	c) Ordentliche Baugesuche; pro Gebäude oder pro Wohn- oder Gewerbeeinheit	Fr. 400.--
	² Weitere Berichte an Bewilligungsbehörde	gemäss Art. 24 Abs. 4
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 25 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

¹ Änderung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.12.2016

Baukontrolle

Baupolizeiliche Massnahmen

Art. 26 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen, Wiederholte Abmahnungen von Mängeln im Rahmen der Baupolizei und Bauabnahmen, Wiederherstellung usw.

Aufwandgebühr II

Planung

Planung

Art. 27 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages). Externe Planungskosten werden zusätzlich zu den Gebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Aufwandgebühr II
Aufwandgebühr II

Datenschutz

Art. 28 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Taxiwesen

Art. 29 Erteilen Taxihalter- und Taxiführerbewilligung inkl. Verlängerung

Fr. 100.-- pro Jahr

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 30 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Verwaltung

Art. 31 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 32 Verfügungen sämtlicher Bereiche der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Fr. 50.--

Parkkarten	Art. 33 ¹ Einheimische, 10er- und Monatsabonnement	Fr. 20.--
	² Einheimische, Jahresabonnement	Fr. 200.--
	³ Auswärtige, 10er- und Monatsabonnement	Fr. 30.--
	⁴ Auswärtige, Jahresabonnement	Fr. 300.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 34** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II sowie die Aufwandgebühr III pro Stunde.²

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 35** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 36** ¹ Das Reglement tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

² Die Änderungen vom 2. Dezember 2016 treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

³ Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 6. August 1971 und das Reglement für die Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen vom 3. Juli 1980 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

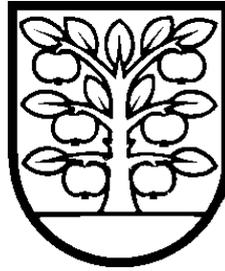
² Änderung Gemeindeversammlungsbeschluss vom 02.12.2016

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 3. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 + 19 vom 3. + 10. Mai 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Andrea Burri



GT

Gebührentarif

der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 34 des Gebührenreglements der Gemeinde Grossaffoltern vom 3. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Aufwandgebühr III	Fr.	100.00 bis 200.00	pro Stunde ³
4. Fotokopien			
A4	Fr.	0.20	
A4 doppelseitig	Fr.	0.30	
A3	Fr.	0.30	
A3 doppelseitig	Fr.	0.40	
5. Fotokopien farbig			
A4	Fr.	1.00	
A4 doppelseitig	Fr.	1.50	
A3	Fr.	2.00	
A3 doppelseitig	Fr.	3.00	
6. Laminieren bis 10 Stück			
A5	Fr.	2.00	
A4	Fr.	2.50	
A3	Fr.	3.50	
7. Laminieren ab 10 Stück			
A5	Fr.	1.60	
A4	Fr.	2.00	
A3	Fr.	2.80	
8. Auszüge aus interaktiven Plänen (Werkpläne)			
Bis 3 Pläne pro Grundstück	Gratis		
Mehr als 3 Pläne pro Grundstück	Fr.	5.00	pro Plan

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Juli 2013, die Änderungen vom 19. September 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Grossaffoltern an seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 beschlossen.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

³ Änderung Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2016